Handwerkskammer Ulm

Krankheit und Arztbesuch

1. Wann muss der Betrieb bei Krankheit informiert werden?

Der Auszubildende muss den Ausbildungsbetrieb unverzüglich (=spätestens zum planmäßigen Beginn der Ausbildung) benachrichtigen, wenn er von der betrieblichen Ausbildung, der Berufsschule oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen krankheitsbedingt fernbleibt. Er muss dem Betrieb dabei mitteilen, dass er arbeitsunfähig ist und wie lange die Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich dauern wird. Der Auszubildende ist nicht verpflichtet, Angaben über die Art oder Ursächlichkeit der Arbeitsunfähigkeit zu machen.

2. Wann wird eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung benötigt?

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, muss der Auszubildende das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer von einem Arzt feststellen lassen. Im Januar 2023 wurde das Verfahren der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) für gesetzlich Versicherte eingeführt. Arbeitnehmer und Auszubildende sind weiterhin verpflichtet über ihre Krankschreibung zu informieren. Es muss auch die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit unverzüglich mitgeteilt werden (Mitteilungspflicht des Arbeitnehmers nach § 5 Abs. 1 Satz 1 EntgfG), damit der Arbeitgeber die eAU abrufen kann.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit länger als angegeben oder ärztlich festgestellt, ist unverzüglich eine neue Anzeige zu machen.
Der Ausbildende ist berechtigt, die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit früher zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3. Fortzahlungsanspruch für die Vergütung

Ist der Auszubildende arbeitsunfähig erkrankt, hat er Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 b BBiG). Etwas anderes gilt nur dann, wenn er die Arbeitsunfähigkeit verschuldet hat (z. B. bei Missachtung von berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften). Ein Verzicht des Auszubildenden auf den Fortzahlungsanspruch ist nichtig (§ 25 BBiG).

Während der **ersten 4 Wochen** des Ausbildungsverhältnisses besteht noch **kein** Anspruch auf Entgeltfortzahlung (§ 3 Abs. 3 EntgfG). Der Auszubildende hat insoweit Anspruch gegenüber der Krankenkasse auf Krankengeld (§ 44 SGB V).

4. Ausbildung trotz Krankschreibung?

Ein Auszubildender kann trotz Krankschreibung wieder in die Ausbildung kommen, wenn er sich gesund und arbeitsfähig fühlt. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist kein Arbeitsverbot, sondern eine Prognose über den erwarteten Krankheitsverlauf. Nimmt ein krankgeschriebener Auszubildender vorzeitig wieder an der Ausbildung teil, muss sich der Arbeitgeber vergewissern, dass der Auszubildende einsatzfähig ist. Sollte er dies nicht sein und eingesetzt werden, kann der Arbeitgeber gegen seine Fürsorgepflicht verstoßen.

5. Droht Kündigung wegen Krankheit?

Zulässig ist eine Kündigung während der Krankheit, d.h. die Krankheit des Auszubildenden verhindert nicht, dass eine Kündigung aus anderem Grund (z. B. verhaltensbedingte Kündigung wegen unentschuldigtem Fehlen in der Berufsschule) wirksam wird. Der Betrieb kann den Auszubildenden dagegen wegen einer Krankheit grundsätzlich nicht kündigen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn feststeht, dass entweder mit einer Gesundung innerhalb der Ausbildungszeit nicht zu rechnen ist oder die Eignung für den Ausbildungsberuf infolge der Krankheit (z. B. Allergien) dauerhaft entfallen ist und der Zweck des Ausbildungsverhältnisses daher nicht mehr erreichbar oder eine Ausbildung für den Betrieb (z. B. wegen zu hoher Sicherheitsrisiken) nicht mehr zumutbar ist.

6. Arztbesuch während der Ausbildungszeit

Grundsätzlich ist der Auszubildende – vorbehaltlich anderer tariflicher Regelungen - verpflichtet, Arzttermine außerhalb der Ausbildungszeit zu legen. Er muss daher bei der Terminvereinbarung mit der Arztpraxis auf seine Ausbildungszeit hinweisen und auf einen Termin außerhalb dieser Zeit dringen. Ansonsten kann der Betrieb dem Auszubildenden den Arztbesuch verweigern. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Arztbesuch zwingend während der Ausbildungszeit stattfinden muss, weil

- der Arztbesuch zum jeweiligen Zeitpunkt medizinisch notwendig ist (akute Beschwerden) **oder**
- der Auszubildende erfolglos versucht hat, den Arzttermin auf eine Zeit außerhalb der Ausbildungszeit zu verlegen **oder**
- der Besuchstermin zwingend festgelegt ist (z.B. Blutabnahme im nüchternen Zustand).

In diesen Fällen ist der Auszubildende berechtigt, den Arzt auch während der Ausbildungszeit aufzusuchen. Verweigert der Betrieb den Arztbesuch und geht der Auszubildende trotzdem hin, darf der Betrieb ihn deshalb nicht abmahnen oder kündigen. Für die Zeit des Arztbesuches ist die Ausbildungsvergütung gem. § 616 Abs. 1 BGB fortzuzahlen, soweit nicht andere tarifliche oder betriebliche Regelungen bestehen.

Das gleiche gilt so weit nicht anderweitige tarifliche Regelungen bestehen für dringende, in der Freizeit nicht erfüllbare persönliche oder berufliche Angelegenheiten:

- Behördengänge
- Führerscheinprüfung
- eigene Hochzeit
- Geburt eines eigenen Kindes
- Tod der Geschwister, Eltern, des Ehegatten
- Pflege plötzlich und schwer erkrankter naher Angehöriger

7. Freistellung für Untersuchungen nach dem JArbSchG:

Der Ausbildungsbetrieb muss den Jugendlichen für Untersuchungen nach dem Jugendarbeits-schutzgesetz (Nachuntersuchungen) unter Fortzahlung der Vergütung freistellen (§ 43 JArbSchG). Der Jugendliche kann die Untersuchungen während der Ausbildungszeit durchführen lassen. Der Arbeitgeber darf ihn nicht auf die Möglichkeit verweisen, den Arzt außerhalb der Arbeitszeit aufzusuchen.

8. Sonderregelungen für Schwangere:
Der Ausbildungsbetrieb muss die schwangere Auszubildende für die Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft freizustellen. Die Vergütung ist für den Freistellungszeitraum fortzuzahlen (§ 23 MuschG). Seite 1 von 3
28.10.2025

Weitere Fragen? Dann wenden Sie sich an die Ausbildungsberatung der Handwerkskammer für Ulm. Die Ansprechperson für Ihre Region finden Sie unter: https://www.hwk-ulm.de/ausbildungsberatung/

Diese Information erfolgt ohne Gewähr und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit